

Satzung des TSV Türkenfeld 1923 e.V.

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins
- § 3 Vereinsvermögen
- § 4 Verbandszugehörigkeit
- § 5 Geschäftsjahr
- § 6 Vereinsauflösung, Vereinsaufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes

Zweiter Teil

Mitgliedschaft

- § 7 Mitglieder
- § 8 Aufnahme
- § 9 Rechte der Mitglieder
- § 10 Pflichten der Mitglieder
- § 11 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 12 Maßregelungen gegen Mitglieder

Dritter Teil

Geschäftsführung des Vereins

- § 13 Organe des Vereins
- § 14 Mitgliederversammlung
- § 15 Jahreshauptversammlung, Gesamtverein
- § 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 17 Versammlungsablauf, Wahlmodus und Beschlussfassung
- § 18 Die Vorstandschaft
- § 19 Vereinsausschuss
- § 20 Rechnungs- und Kassenprüfer
- § 21 Gesamtjugendleiter
- § 22 Die Abteilungen
- § 23 Die Abteilungsversammlung
- § 24 Haftungsausschluss
- § 25 Vereinsordnungen
- § 26 Ehrungen
- § 27 Inkrafttreten der Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Der Turn- und Sportverein Türkenfeld wurde am 21.04.1923 gegründet. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fürstenfeldbruck einzutragen. Der Verein führt den Namen:

" Turn- und Sportverein Türkenfeld 1923 e.V. "

Seine Farben sind weiß und blau.

Sitz des Vereins ist Türkenfeld.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateursports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 3 Vereinsvermögen

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Vereinsämter sind Ehrenämter.
- 6) Der Verein ist berechtigt, zur Durchführung seiner Bestrebungen haupt- und nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied der zuständigen Landesverbände und der Fachverbände, seiner einzelnen Abteilungen und als solches deren Satzungen unterworfen.

Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, die von den Verbänden im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen und deren Entscheidungen anzuerkennen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Vereinsauflösung, Vereinsaufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Türkenfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz aller Abteilungen.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der 4/5 der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Die Auflösung einer Abteilung kann ebenso nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein den Gläubigern gegenüber nur mit dem Vereinsvermögen. Das nach Auflösung des Vereins verbleibende Aktivvermögen fällt der Gemeinde Türkenfeld zu, mit der Maßgabe, es wieder für gemeinnützige sportliche Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

II. Mitgliedschaft

§ 7 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) Jugendlichen
- c) Kindern

Ordentliche Vereinsmitglieder sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Dazu zählen auch vorhandene Ehrenmitglieder. Jugendliche sind alle vom vollendeten 14. bis zum 18. Lebensjahr. Kinder sind alle, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 8 Aufnahme

- 1) Mitglied kann jeder werden; Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, konfessionellen oder politischen Gründen sind nicht statthaft. Minderjährige und sonstige beschränkt Geschäftsfähige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- 2) Die Aufnahme erfolgt schriftlich.
- 3) Personen unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- 4) Mit der Anmeldung ist eine Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag zu entrichten.
- 5) Über die Aufnahme entscheidet die Abteilungsleitung der einzelnen Abteilungen oder der Vorstand. Im Falle der Ablehnung ist die Anrufung des Vereinsausschusses zulässig, dessen Entscheidung endgültig ist.
- 6) Mit der Aufnahmebestätigung unterwirft sich das Mitglied den Satzungen und Ordnungen des Vereins und der Verbände sowie den Vorschriften seiner Abteilungen.

§ 9 Rechte der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder haben das Recht im Rahmen der Satzungen und der Abteilungsordnungen am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- 2) Alle ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung beratende und beschließende Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Ein Ausschluss des Stimmrechts ist nur nach § 34 BGB möglich.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, der Beitragspflicht nachzukommen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Das Ansehen des Vereins zu wahren sowie Satzungen und Ordnungen einzuhalten.
- 2) Jede Anschriftenänderung ist der Geschäftsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 3) Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen sind für das ganze Jahr im 1. Kalendervierteljahr zu zahlen und die jeweils festgelegte Aufnahmegebühr ist zu entrichten.
- 4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 5) Kinder, Jugendliche und Rentner zahlen einen ermäßigten Beitrag.
- 6) Ebenso sind die Mitglieder verpflichtet, die von der Vorstandschaft beschlossenen Leistungen zu erbringen.

§ 11 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2) Der Austritt ist dem Verein schriftlich zu erklären. Er ist nur zum 31.12. eines jeden Jahres möglich. Mit dem Austritt oder Ausschluss enden die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft. Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von berechtigten Forderungen des Vereins an den Ausgeschiedenen.

- 3a) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - wenn es in erheblicher Weise oder wiederholt gegen die Vereinssatzung oder die Abteilungsordnung verstößt,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - bei unehrenhaftem Betragen, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - wenn es seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz schriftlicher Mahnung und Hinweise auf einen möglichen Ausschluss nicht nachkommt.
- 3b) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von 2 Wochen nach seiner Zustellung die schriftliche Anrufung zur nächsten Mitgliederversammlung zulässig. Dem Auszuschließenden ist vor Beschlussfassung in den einzelnen Instanzen Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung gegeben; Abstimmungen erfolgen geheim.
- 4) Einsprüche gegen den Ausschluss sind innerhalb von 4 Wochen der Vorstandschaft einzureichen; diese entscheidet endgültig.
- 5) Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Mitgliedsrechte.
- 6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen an die Geschäftsstelle herauszugeben.

§ 12 Maßregelungen gegen Mitglieder

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vereinsausschusses und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Angemessene Geldbuße
- c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb oder den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist schriftlich zuzustellen.

III. Geschäftsführung des Vereins

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstandschaft
- c) Vereinsausschuss

§ 14 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Ihr obliegt insbesondere die Wahl der Vorstandschaft, des Ältestenrates, der Abteilungsleiter und der Rechnungsprüfer.
Sie nimmt die Berichte der Vorstandschaft, der Abteilungen und der Rechnungsprüfer entgegen und entscheidet über beantragte Entlastungen.
Zu Maßnahmen größeren Ausmaßes (z.B. Erwerb oder Veräußerung von etwaigen Liegenschaften, sowie von Baumaßnahmen, die einen langfristigen Kredit erfordern), ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- 3) Zu jeder Mitgliederversammlung sind die Mitglieder, wie nachstehend aufgeführt, unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 8 Tagen einzuladen:
 - Aushang
 - Verteilung der Einladung an jeden Haushalt in Form einer Hauswurfsendung
 - Auswärtige Mitglieder durch schriftliche Einladung per Brief

Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 5 Tage vor der Versammlung dem Vorstand mitgeteilt werden. Sie sind in der Tagesordnung durch einfachen Versammlungsbeschluss aufzunehmen. Anträge, die in der Versammlung gestellt werden, bedürfen zu ihrer Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens 30 Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und ausreichend begründet sein. Bei Satzungsänderungen ist auch anzugeben, welche Bestimmungen der Satzung (Benennung der §§) geändert werden sollen. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 15 Jahreshauptversammlung, Gesamtverein

- 1) Die Jahreshauptversammlung soll jährlich im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres stattfinden.
- 2) Sie muss folgende Tagesordnungspunkte behandeln:
 - a) Bericht der Vorstandschaft mit Vortrag des Jahresabschlusses
 - b) Bericht der Abteilungen
 - c) Bericht des Rechnungsprüfers und Entlastung der Vorstandschaft
 - d) In den Wahljahren: Neuwahl der Vorstandschaft, der Rechnungsprüfer, Abteilungsleiter und des Ältestenrates.
 - e) Ehrungen
 - f) Anträge
 - g) Verschiedenes

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie ist unverzüglich einzuberufen auf Beschluss der Vorstandschaft oder des Vereinsausschusses oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 ordentlichen Mitgliedern, der die zu behandelnde Tagesordnung enthalten muss.

§ 17 Versammlungsablauf, Wahlmodus und Beschlussfassung

- 1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Vorsitzenden geleitet.
- 2) Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand und dem Schriftführer verbindlich zu unterzeichnen ist.
- 3) Zu einer Versammlung nicht erschienene Mitglieder sind den dort gefassten Beschlüssen einspruchslos unterworfen.
- 4) Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihrer zugedachten Wahl vorliegt.
- 5) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist der Bewerber, der in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 6) Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen. Ausgenommen hiervon ist der 1. Vorstand, der in geheimer Wahl ermittelt wird. Geheime Wahlen finden nur statt, wenn dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird oder wenn mehrere Bewerber für einen Posten genannt sind.
- 7) Scheidet ein gewählter Funktionär vorzeitig aus, so ist die Vorstandschaft berechtigt und verpflichtet, einen Ersatzmann zu ernennen. Die Ernennung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Funktionärs ist eine Entlastung für den Zeitraum seiner Tätigkeit durch die Mitgliederversammlung erforderlich. Dies erfolgt im Normalfall bei der Jahreshauptversammlung.

- 8) Dies gilt nicht bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden. Scheidet der 1. Vorsitzende aus, muss innerhalb von 8 Wochen nach Ausscheiden eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl einberufen werden.
- 9) Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 10) Die Entlastung der Vorstandschaft erfolgt durch die Mitgliederversammlung unter Leitung des Wahlausschussvorsitzenden. Dieser nimmt auch die einzelnen Wahlvorschläge entgegen und gibt sie der Versammlung bekannt. Die Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlausschuss. Über die Wahl ist ein Protokoll zu führen und vom Wahlausschuss zu unterzeichnen.

§ 18 Die Vorstandschaft

- 1) Die Vorstandschaft besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Hauptkassier
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Gesamtjugendleiter

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide vertreten - jeder für sich allein - den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird hierzu die Bestimmung getroffen, dass der 2. Vorsitzende bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden für den Verein handeln darf.

- 2) Die Vorstandschaft erledigt alle Vereinsaufgaben, soweit sie satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Sie hat in eigener Verantwortung den Verein so zu führen, wie es § 2 "Zweck und Aufgaben des Vereins" erfordert.
- 3) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt, bleibt aber bis zu einer Neuwahl im Amt. Sie beschließt in einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 4) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Er beruft die erforderlichen Sitzungen und Versammlungen ein, leitet sie und setzt die Tagesordnung fest.
- 5) Am Ende eines Geschäftsjahres ist vom ersten Vorsitzenden ein Geschäftsbericht zu erstellen.
- 6) Über jede Sitzung der Vorstandschaft muss ein Protokoll geführt werden, das vom Schriftführer und dem Leiter der Vorstandssitzung zu unterschreiben ist. Die Vorstandschaft kann Verhandlungen und Beschlüsse für vertraulich erklären.

§ 19 Vereinsausschuss

- 1) Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - a) Vorstandschaft,
 - b) den Abteilungsleitern bzw. deren Stellvertretern,
 - c) dem Ältestenrat,
 - d) den Ehrenvorständen,
- 2) Der Vereinsausschuss wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet (§ 18/5).
- 3) Der Vereinsausschuss ist vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und ansonsten nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 4 seiner Mitglieder einzuberufen.
- 4) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Verhandlungen und Beschlüsse können für vertraulich erklärt werden.
- 5) Der Vereinsausschuss hat die ihm durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erledigen sowie die Arbeit in den Abteilungen zu koordinieren. Er ist außerdem befugt, die Vereins- und Ehrenordnung zu erlassen und zu ändern.
- 6) Der Vereinsausschuss beschließt in einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte dessen Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 20 Rechnungs- und Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt mit der Vorstandschaft 2 fachkundige Rechnungs- und Kassenprüfer, die ehrenamtlich tätig sind. Die Rechnungsprüfer dürfen kein anderes Vereinsamt haben. Ihnen obliegt die Prüfung der Kassen- und Buchführung. Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der von der Vorstandschaft genehmigten Ausgaben. Sie legen ihren Bericht dem ersten Vorstand vor und berichten der Jahreshauptversammlung. Die Tätigkeit ist streng vertraulich. Sie haben das Recht, gemeinsam jederzeit in die Geschäftsbücher Einsicht zu nehmen.

§ 21 Gesamtjugendleiter

Zur überfachlichen und kulturellen Betreuung der Jugendlichen aller Abteilungen sowie zur Koordination der Jugendarbeit innerhalb des Vereins und mit den Verbänden wählt die Jahreshauptversammlung alle 3 Jahre einen Gesamtjugendleiter.

§ 22 Die Abteilungen

- 1) Zur Erfüllung seiner sportlichen Aufgaben bedient sich der Verein seiner Abteilungen, die an die Weisungen der Vorstandschaft gebunden sind. Über Gründung von Abteilungen beschließt der Vereinsausschuss.
- 2) Den Abteilungen obliegt die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes. Der jeweilige Abteilungsleiter ist hierfür gegenüber der Vorstandschaft des Vereins verantwortlich.
- 3) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- 4) Die Abteilungen können keine Rechtsgeschäfte eingehen und dürfen keine Verträge abschließen.
- 5) Die Abteilungen haben mit dem Hauptkassier des Vereins laut Kassenordnung abzurechnen und vor der Jahreshauptversammlung eine Jahresabrechnung vorzunehmen.

§ 23 Die Abteilungsversammlung

- 1) In Wahljahren (§ 15) wählt jede Abteilung in einer Abteilungsversammlung, die nach der Jahreshauptversammlung stattfinden soll, auf die Dauer von 3 Jahren:
 - a) den Stellvertreter des Abteilungsleiters,
 - b) den technischen Leiter,
 - c) den Jugendleiter,
 - d) den Kassenwart,
 - e) den Schriftführer.Abweichungen hiervon sind in Abstimmung mit der Vorstandschaft möglich.
- 2) Die Abteilungsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Über den Versammlungsablauf ist ein Protokoll zu führen. Der Vorstandschaft ist eine Abschrift hiervon zuzuleiten.

§ 24 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 25 Vereinsordnungen

Der Vereinsausschuss gibt sich folgende Ordnung:
Kassenordnung

§ 26 Ehrungen

Der TSV Türkenfeld verleiht nach sorgfältiger Prüfung durch den Vorstand sowie nach Beschlussfassung durch die Vorstandschaft folgende Ehrenzeichen:

- 1) Die Ehrennadel in Silber
 - a) bei mindestens 25-jähriger Vereinszugehörigkeit
 - b) bei besonderen hervorragenden Verdiensten um den Verein und den Sport.

In besonderen Fällen, wenn die Vorstandschaft Beschluss gefasst hat (u.a. auch an Nichtmitglieder).

2. Die Ehrennadel in Gold

a) bei mindestens 40-jähriger Vereinszugehörigkeit

b) aus besonderen Anlässen, wenn die Vorstandschaft hierüber Beschluss gefasst hat.

Keine dieser Ehrennadeln darf zum Austausch von Vereinsabzeichen verwendet werden. Zu solchen Anlässen steht die einfache Vereinsnadel zur Verfügung.

§ 27 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 01.04.2004 und 05.01.2006 genehmigt.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung und Genehmigung durch das Registergericht beim Amtsgericht Fürstenfeldbruck und durch Versammlungsbeschluss vom 01.04.2004 und 05.01.2006 verliert die Satzung vom 05.01.1975 und ihre Nachträge vom 31.10.1978, 05.01.1987 und 03.03.1990 ihre Rechtskraft.